

**Militärdienstkasse
Schweizerischer Baumeisterverband**

Statuten und Reglement

Ausgabe 2002

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) gründet unter dem Namen "Militärdienst-kasse Schweizerischer Baumeisterverband", nachstehend MDK genannt, einen Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Zürich.

1.3 Der Verein bezweckt die Führung einer Ausgleichskasse für die Ausrichtung von Entschädigungen bei schweizerischem Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst in Friedenszeiten.

Art. 2 Mitgliedschaft

Der MDK gehören grundsätzlich alle Mitglieder des SBV an, welche Arbeitnehmer beschäftigen, ausgenommen Mitglieder der Sektionen, die bereits einer entsprechenden Einrichtung angeschlossen sind. Weitere Befreiungen können im Reglement vorgesehen werden.

Art. 3 Organe

3.1 Die Vereinsversammlung

3.1.1 Die Mitglieder der Delegiertenversammlung des SBV, soweit sie den der MDK ange-schlossenen Sektionen angehören, bilden die Vereinsversammlung.

3.1.2 In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen die Änderung der Statuten und des Reglementes sowie die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Die Vereinsversammlung kann die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes an den Zentralvorstand des SBV delegieren.

3.2 Der Vorstand

3.2.1 Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Er wird durch den Zentralvorstand des SBV, der auch den Präsidenten bestimmt, für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Geschäftsführer gehört ihm von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

3.2.2 Den Vorsitz führt der Präsident und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.2.3 Die MDK wird durch den Vorstand verwaltet. Ihm obliegen alle entsprechenden Rechte und Pflichten, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

3.2.4 Der Vorstand kann von ihm festzusetzende Kompetenzen an die Geschäftsleitung, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer, delegieren.

3.3 Die Geschäftsstelle

3.3.1 Die Durchführung der laufenden Geschäfte der MDK wird der AHV-Ausgleichskasse des SBV übertragen. Sie hat jährlich Rechnung abzulegen.

3.3.2 Die AHV-Ausgleichskasse stellt der MDK für die ihr erwachsenden Auslagen Rechnung.

3.4 Kontrollorgan

Die ordentliche Rechnungsprüfung wird dem Kontrollorgan der AHV-Ausgleichskasse des SBV übertragen.

Art. 4 Beiträge und Leistungen

4.1 Die MDK erhebt von Ihren Mitgliedern Beiträge in Prozenten der Lohnsumme aller bei der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigen Arbeitnehmer bis zum Maximum des für die obligatorische Unfallversicherung massgebenden Höchstbetrages.

4.2 Die MDK vergütet dem Mitglied für seine in Friedenszeiten dienstleistenden Arbeitnehmer die Differenz zwischen den Leistungen der gesetzlichen Erwerbsersatzordnung (EO) und den Leistungen gemäss Reglement.

4.3 Die angeschlossenen Betriebe unterziehen sich der Kontrolle über die Erfüllung ihrer Pflichten.

Art. 5 Auflösung und Liquidation

5.1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Vereinsversammlung beschlossen werden.

5.2 Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

Art. 6 Inkrafttreten

Die gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung des SBV vom 23. Mai 2002 revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 22./23. November 1988 und treten auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

Zürich, 23. Mai 2002

Für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes

H. Pletscher
Zentralpräsident

Dr. D. Lehman
Direktor

Reglement

Gestützt auf die Statuten der Militärdienstkasse vom 23. Mai 2002 erlässt die Delegiertenversammlung des SBV folgendes Reglement:

Art. 1 Mitgliedschaft

1.1 Der MDK gehören grundsätzlich alle Mitglieder des SBV an, welche Arbeitnehmer beschäftigen, ausgenommen die Mitglieder der Sektionen, welche bereits einer entsprechenden Einrichtung angehören.

1.2 Auf Gesuch hin können Mitgliedfirmen, die während mindestens zwei aufeinanderfolgenden dem Gesuch vorangehenden Kalenderjahren in den Sommermonaten mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, durch den Vorstand von der Mitgliedschaft befreit werden, sofern sie sich verpflichten, mindestens die Leistungen gemäss Reglement zu erbringen. Arbeitsgemeinschaften sind von dieser Befreiungsmöglichkeit ausgeschlossen. Der Beitritt einer befreiten Firma zur MDK ist frühestens fünf Jahre nach der Befreiung möglich. Mit dem Beitritt hat die Mitgliedfirma der MDK die pflichtigen Beiträge für die zwei vorangegangenen Jahre zum jeweils gültigen Beitragssatz zu entrichten. Die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen sind der MDK zur Verfügung zu stellen.

1.3 Der Ein- bzw. Austritt in die MDK kann nur auf Beginn oder Ende des Kalenderjahres erfolgen.

1.4 Die Mitgliedschaft bei der MDK erlischt in jedem Fall mit dem Austritt aus dem SBV. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Leistungen der MDK hat das Mitglied gemäss Art. 1 für alle in Friedenszeiten dienstleistenden Arbeitnehmer, wenn für diese Erwerbsausfallentschädigungen gemäss eidgenössischer Erwerbsersatzordnung ausgerichtet werden. Vorbehalten bleibt Art. 4.3 des Reglementes.

Art. 3 Beiträge

3.1 Die Mitglieder bezahlen für alle Arbeitnehmer Beiträge in Prozenten der bei der Arbeitslosenversicherung pflichtigen Lohnsumme bis zum Maximum des für die obligatorische Unfallversicherung massgebenden Höchstbetrages. Diese werden für die Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben. Für Mitglieder, die nicht der AHV-Ausgleichskasse angehören, erfolgt die Abrechnung vierteljährlich.

3.2 Der Vorstand setzt jährlich einen für alle Mitglieder einheitlichen Beitragssatz fest.

Ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen, dass die Mitglieder von einzelnen Kantonen oder kantonalen Sektionen gesamthaft einen Überschuss an Beiträgen gegenüber den Leistungen von mindestens 30 % erbringen, veranlasst der Vorstand zugunsten der Mitglieder dieser Kantone oder Sektionen eine Beitragsrückerstattung. Diese wird gestaffelt wie folgt berechnet:

Überschuss in % der Beiträge	Rückerstattung proportional in % der Beiträge
30 bis 100 %	5 bis 40 %

Die kantonalen Sektionen bzw. die Sektionen eines Kantons können durch Mitgliedbeschluss festsetzen, dass der zurückzuerstattende Gesamtbetrag an die Sektion ausbezahlt wird.

3.3 Aus den allfälligen Überschüssen wird ein Ausgleichsfonds geüfnet, der im Mittel einem halben Jahresaufwand entsprechen soll.

Art. 4 Leistungen

4.1 Die Kasse vergütet dem Mitglied für anspruchsberechtigte Arbeitnehmer im Sinne von Art. 2 des Reglementes die Differenz zwischen den Leistungen der gesetzlichen Erwerbsersatzordnung (EO) und den nachstehenden Entschädigungen, in jedem Falle aber nur bis zum Maximum des bei der SUVA versicherten Lohnes:

Entschädigungen, bezogen auf den Stunden-, Wochen- oder Monatslohn

Rekrutenschule

- ledige Rekruten ohne Kinder	50 %
- verheiratete Rekruten	80 %
- Rekruten mit unterstützungspflichtigen Kindern	80 %

Übriger Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, pro Dienstleistung

bis 4 Wochen für alle Dienstpflichtigen	100 %
ab 5. Woche	
- ledige Dienstpflichtige ohne Kinder	50 %
- verheiratete Dienstpflichtige	80 %
- Dienstpflichtige mit unterstützungspflichtigen Kindern	80 %

4.2 Die Berechnung der Kassenleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Erwerbsersatzordnung.

4.3 Der Anspruch auf die Entschädigung gemäss Ziffer 4.1. besteht, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Einrücken in den Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst mehr als drei Monate gedauert hat oder wenn das Arbeitsverhältnis, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst eingerechnet, mehr als drei Monate dauert.

Im übrigen können die Entschädigungen verweigert bzw. zurückgefordert werden, wenn diese offensichtlich missbräuchlich beansprucht wurden, insbesondere bei kurzfristig oder vorübergehend zum Zwecke der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der MDK eingegangenen Arbeitsverhältnissen. Weitergehende rechtliche Schritte, namentlich bei Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestandes, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 5 Arbeitgeberkontrollen

Die Mitglieder der MDK unterziehen sich den von dieser vorgesehenen Kontrollen über die Beitrags- und Leistungsabrechnung.

Art. 6 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglementes kann vom betroffenen Arbeitgeber bei der Geschäftsstelle Einsprache erhoben werden. Gegen deren Entscheide kann beim Vorstand innerhalb von 30 Tagen rekuriert werden. Dessen Entscheidungen sind endgültig.

Art. 7 Inkrafttreten

Das von der Delegiertenversammlung des SBV vom 23. Mai 2002 revidierte Reglement ersetzt dasjenige vom 14./15. Mai 1984 und tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

Zürich, 23. Mai 2002

**Für die Delegiertenversammlung
des Schweizerischen Baumeisterverbandes**

H. Pletscher
Zentralpräsident

Dr. D. Lehmann
Direktor